

Satzung Beruf Kunstvermittlung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Beruf Kunstvermittlung". Er soll als Berufsverband ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der berufsständischen Interessen der professionellen Kunstvermittlung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. die Unterstützung des inhaltlichen und methodischen Austausches von Kunstvermittlern durch die Veranstaltung von Diskussionsforen, Vorträgen etc.
 - 2.2. die Förderung des Berufsbildes und seiner Darstellung in der Öffentlichkeit.
 - 2.3. den Aufbau von Kontakten zu Berufsverbänden, insbesondere der freien Berufe, der Kunstgeschichte und der Museumspädagogik, sowie zu Institutionen, welche Arbeitsfelder für Kunstvermittler bieten.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die professionell in der Kunstvermittlung tätig ist. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Kunstgeschichte, oder eine vergleichbare Ausbildung.
2. Ein schriftlicher Mitgliedsantrag ist beim Vorstand einzureichen, welcher über den Antrag entscheidet.
 - 2.1. Gibt der Vorstand dem Antrag nicht statt, entscheidet hierüber auf Antrag des Betroffenen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.
4. Es können einzelne Personen, die sich auf dem Gebiet der Kunstvermittlung ausgewiesen haben, auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern die Mitgliedschaft erhalten, auch wenn sie die unter § 5.1 beschriebenen Kriterien nicht erfüllen. Es gilt auch in diesem Fall § 5.3.
5. Es können auch Fördermitglieder dem Verein beitreten, die zwar nicht die unter § 5.1 beschriebenen Kriterien erfüllen, aber die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
 - 5.1. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
 - 5.2. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder entspricht der Höhe des Mitgliedsbeitrags nach § 7.1.
 - 5.3. Fördermitglieder sind von der Vereinstätigkeit ausgeschlossen, können aber vom Vorstand zu einzelnen Veranstaltungen eingeladen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

3.1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder

3.2. seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt hat oder

3.3. mehr als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.

3.4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder aussetzen. Diese Fälle sind vom Vorstand anonymisiert der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

2.1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

2.2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2.3. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder nach § 5.4.

2.4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6.3.4.

2.5. die Wahl und Abwahl des Vorstands.

2.6. die Wahl des Kassenprüfers

2.7. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.

2.8. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags und der Fälligkeit.

3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3.1. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung. Email genügt der Schriftform.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4.1. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag der Ergänzung entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die

Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm benannten Versammlungsleiter geleitet. Dieser muss nicht dem Vorstand angehören und wird von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt.

6.1. Bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden schlagen die Stellvertreter einen Versammlungsleiter vor.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

8.1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

8.2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen

8.3. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen

9.1. Der Versammlungsleiter beauftragt in gegenseitigem Einverständnis hierzu einen Protokollführer

9.2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

1.2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

1.3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts.

1.4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus einem Ersten Vorsitzenden sowie vier stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden vertreten. Im Falle eines Ausscheidens des Ersten Vorsitzenden wählen die verbleibenden Vorstände einen neuen Vorsitz und sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig.

4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

6. Die Wiederwahl sowie die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind möglich.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. Gäste können zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Schriftverkehr

Die E-Mail ist grundsätzlich als Schriftform zulässig.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der gemeinnützigen Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Schlegelstraße 1, 53113 Bonn zugeführt.

München, den 23. Februar 2011

Dr. Angelika Grepmaier-Müller
Günteringer Str. 10
82237 Wörthsee

Tanja Jorberg
Innsbruckerstr. 109
82194 Gröbenzell

Mechtild König-Kugler
Johann von Werthstr. 1
80639 München

Dr. Eva Maria Marquart
Adolf-Mathes-Weg 47
80999 München

Jochen Meister
Burgstr. 6
80331 München

Marion Oelmann
Münchner Str. 15
85551 München

Freia Oliv
Johann-Biersack-Str. 33
82340 Feldafing

Dr. Andrea Teuscher
Destouchesstr. 18
80803 München